



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 06.07.2025

### **Schulbegleiter im Freistaat Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Schulbegleiter im Freistaat Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte Anzahl eingesetzter Schulbegleiter nach Jahr sowie jeweils nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)? ..... 2
  2. Wie haben sich die Kosten für die Schulbegleitung im Freistaat Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte Kosten nach Jahr sowie jeweils nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)? ..... 2
  3. Falls die Anzahl eingesetzter Schulbegleiter in den vergangenen Jahren zugenommen hat, was sind nach Kenntnis der Staatsregierung die wesentlichen Gründe hierfür? ..... 3
  4. In welchen Fällen bzw. aus welchen Gründen wird einem Kind in Bayern ein Schulbegleiter zugeteilt? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 07.08.2025

- 1. Wie hat sich die Anzahl der Schulbegleiter im Freistaat Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte Anzahl eingesetzter Schulbegleiter nach Jahr sowie jeweils nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)?**

Die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen einschließlich Sinnesbehinderungen. Sie ist in § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) verankert. Zuständig in Bayern sind die Bezirke. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gelten die Ausführungen nach § 35a SGB VIII. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte und dort die Jugendämter (Jugendhilfe).

Es liegen nur Erkenntnisse zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger vor. Es kann nur angenommen werden, dass die Anzahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter derjenigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger annähernd entspricht, da eine Schulbegleitung auch mehrere Kinder und Jugendliche betreuen kann und umgekehrt eine Leistungsempfängerin bzw. ein Leistungsempfänger mehrere Personen als Schulbegleitung haben kann.

Hinsichtlich der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Schulbegleitung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 17. März 2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler (AfD) vom 10. Januar 2025 ([Drs. 19/4852<sup>1</sup>](#)) bezüglich der dortigen Frage 1.1 verwiesen.

Die dort genannten statistischen Berichte zur Eingliederungshilfe differenzieren auch nach Regierungsbezirk sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.

Einen weiteren Überblick über die Anzahl der Schulbegleitungen nach dem SGB VIII in Bayern liefert die Grafik der gemeinsamen Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags auf Seite 19 der Mitteilungen des Bayerischen Landkreistags ([Ausgabe Nr. 2/2025<sup>2</sup>](#)).

- 2. Wie haben sich die Kosten für die Schulbegleitung im Freistaat Bayern in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte Kosten nach Jahr sowie jeweils nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt angeben)?**

Hinsichtlich der Kosten für die Schulbegleitungen im Freistaat Bayern in den vergangenen fünf Jahren wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 17. März 2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland

---

1 [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0004852.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004852.pdf)

2 [https://www.bay-landkreistag.de/media/105756/landkreistag\\_2\\_2025-final.pdf](https://www.bay-landkreistag.de/media/105756/landkreistag_2_2025-final.pdf)

Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler (AfD) vom 10. Januar 2025 ([Drs. 19/4852](#)<sup>3</sup>) bezüglich der dortigen Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

Einen weiteren Überblick über die Ausgaben der Schulbegleitungen nach dem SGB VIII in Bayern liefert die Grafik der gemeinsamen Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags auf Seite 19 der Mitteilungen des Bayerischen Landtags ([Ausgabe Nr. 2/2025](#)<sup>4</sup>).

**3. Falls die Anzahl eingesetzter Schulbegleiter in den vergangenen Jahren zugenommen hat, was sind nach Kenntnis der Staatsregierung die wesentlichen Gründe hierfür?**

Wie der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen ist, gab es im Bereich der von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierten Leistungen nach § 35a SGB VIII mit dem Ort der Durchführung „in der Schule“ einen Anstieg. Es ist festzuhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung nach der Maßgabe gesetzlicher Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und in eigener Verantwortung von den hierfür zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden. Diese tragen gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht dafür verantwortlich (vgl. § 71 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag). Insofern liegen der Staatsregierung keine Informationen zu den konkreten Ursachen und Entwicklungen in den einzelnen Kommunen vor.

Insgesamt ist seit dem Jahr 2010 ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zu verzeichnen. Dies betrifft insbesondere den ambulanten Leistungsbereich und dort vor allem die Hilfen mit dem Ort der Durchführung „in der Schule“. Dies zeigt, dass die entsprechenden Unterstützungsbedarfe stetig gestiegen sind. Diese Entwicklung ist nicht auf den Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beschränkt, sondern betrifft letztlich das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe.

Ausweislich der [Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 4 Bundesteilhabegesetz \(BTHG; Finanzuntersuchung\)](#)<sup>5</sup> gibt es auch bei den von den Bezirken finanzierten Leistungen zur Teilhabe an Bildung einen Anstieg, wenn man die Jahre 2018 bis 2023 betrachtet. Dies beruhe ausweislich des Berichts in großen Teilen auf dem langjährigen Trend der stärkeren Inanspruchnahme inklusiver Unterrichtung an Regelschulen.

**4. In welchen Fällen bzw. aus welchen Gründen wird einem Kind in Bayern ein Schulbegleiter zugeteilt?**

In Bayern wird einem Kind als Leistung zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX (ggf. i. V. m. § 35a SGB VIII) eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter zur Verfügung gestellt, wenn es aufgrund einer (drohenden) Behinderung oder einer besonderen Beeinträchtigung Unterstützung im Schulalltag benötigt, um am Unterricht und Schulleben

3 [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0004852.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004852.pdf)

4 [https://www.bay-landkreistag.de/media/105756/landkreistag\\_2\\_2025-final.pdf](https://www.bay-landkreistag.de/media/105756/landkreistag_2_2025-final.pdf)

5 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

teilzunehmen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall entscheidet im Fall einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung der örtlich zuständige Bezirk und im Fall einer (drohenden) seelischen Behinderung das örtlich zuständige Jugendamt. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.